

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Detlef Parr, Joachim Günther (Plauen),  
Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/9861 –**

### **Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Besteuerung im Hospitality-Bereich**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bei Sportveranstaltungen kommt es im Hospitality-Bereich, d. h. bei der Vermietung von Logen und Business Plätzen an Unternehmen zu Hemmnissen, die Organisation, Finanzierung und Existenz von Veranstaltungen gefährden. Im Zusammenhang mit dem Erlass „Ertragssteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten“ (so der aktuell gültige Verwaltungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 22. August 2005) erfahren Unternehmen, die in mehreren Sportstätten Logen oder Plätze gemietet haben, unterschiedliche, teilweise sich widersprechende steuerliche Behandlungen, je nachdem, welches Finanzamt unter welcher obersten Steuerbehörde in welchem Bundesland zuständig ist.

Es herrscht bei der Einladung von Gästen aus Wirtschaft und Politik im VIP- bzw. Hospitality-Bereich von Veranstaltungen auf Seiten der Veranstalter und der sponsernden Unternehmen hohe Rechtsunsicherheit.

Die im internationalen Vergleich niedrigen Eintrittspreise für Sportveranstaltungen in Deutschland können von den Veranstaltern nur angeboten werden, weil eine Quersubventionierung von Tickets mit niedrigen Preisen durch Einnahmen aus dem Hospitality-Bereich stattfindet. Die aktuelle Steuerpraxis gefährdet dieses Vorgehen und kann dazu führen, dass für viele Fans, die in der Regel für die Atmosphäre einer Sportveranstaltung sorgen, der Besuch solcher Veranstaltungen nicht mehr bezahlbar sein wird.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die widersprüchliche Rechtslage zwischen einer steuerlichen Absetzbarkeit von Werbungskosten für die Buchung von Logen und Plätze in VIP-Bereichen von Sportveranstaltungen einerseits und deren strafrechtlicher Verfolgung in der Praxis andererseits?

Die Bundesregierung sieht keine widersprüchliche Rechtslage zwischen einer steuerlichen Abziehbarkeit der Aufwendungen für VIP-Logen als Betriebsausgaben und einer ggf. strafrechtlichen Verfolgung der Zuwendung.

Soweit die Aufwendungen für die VIP-Loge betrieblich veranlasst sind, sind sie im Rahmen der allgemeinen Regelungen ertragsteuerlich zu beurteilen. Die Einladung in eine VIP-Loge, deren Ziel die Vorbereitung geschäftlicher Kontakte oder die geschäftsfördernde Präsentation des eigenen Unternehmens ist, stellt ein betrieblich veranlassenes Geschenk dar, dessen Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG nur bis zur Höhe von 35 Euro pro Empfänger und Wirtschaftsjahr abgezogen werden dürfen. Zuwendungen, die diesen Betrag übersteigen, dürfen überhaupt nicht abgezogen werden. Das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG (Zuwendungen von Vorteilen, die eine rechtswidrige Handlung darstellen oder den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt) ist daneben zu beachten.

2. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten einer bundeseinheitlichen Steuergesetzgebung der ertragssteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen und -Sitze in Sportstätten, die über den BMF Erlass vom 22. August 2005 hinausgehen?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, über die in den BMF-Schreiben geregelten Fragen hinaus gesetzgeberisch tätig zu werden. Durch die vorhandenen BMF-Schreiben vom 22. August 2005 (BStBl. I S. 845), vom 30. März 2006 (BStBl. I S. 307) und vom 11. Juli 2007 (BStBl. I S. 447) wird eine bundeseinheitliche steuerrechtliche Beurteilung der Sachverhalte sichergestellt.

3. Gedenkt die Bundesregierung diese Möglichkeiten zu nutzen und in diesem Bereich tätig zu werden, und wenn ja, wie?

Nein

4. Ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewusst, dass eine Quersubventionierung zugunsten günstiger, bezahlbarer Tickets stattfindet, und dass diese durch eine zunehmende Verschärfung der Steuerpraxis gefährdet ist?

Die Bundesregierung sieht keine Verschärfung der Steuerpraxis und hält daher eine ggf. vorhandene Quersubventionierung durch steuerliche Regelungen nicht für gefährdet.